

3. Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eichamtslokale auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt der Verständigung des die Ausführung übernehmenden Eichmeisters mit den Beteiligten überlassen.

4. Die Bedeutung der Sätze unter B. beim Eichn von Waagen und beim Eichn von Gasmessern ist unter bezüglich VI. und VIII. in der Lage besonders angegeben. In denjenigen Fällen, in welchen eine Berichtigung durch die Eichungsstelle überhaupt für nicht ausführbar oder nicht statthaft erachtet worden ist, oder in welchen der Natur der Sache nach eine Berichtigung überhaupt nicht in Frage kommt, ist die Kolonne B. unausgefüllt gelassen, und nöthigenfalls eine erläuternde Bemerkung eingeschaltet.

5. Die Sätze unter C. sind in den Fällen anzuwenden, wo nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei im Verkehr bereits befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehr noch zulässige Abweichung untersucht wurden und ohne neue Stempelung zurückgegeben waren, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückgegeben wurden.

6. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Beteiligten vorgenommen werden, sind neben den tarifmäßigen Gebühren durch den Eichungsbeamten zu berechnen:

- a) an Diäten, je nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit,
für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) 1 Rthlr. 5 Sgr.,
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag 2 10 ;
- b) die durch eine den Umständen angemessene Art der Hin- und Rückbeförderung erwachsenen Kosten;
- c) die Auslagen für den Transport der zu dem Geschäft erforderlichen Utensilien, sowie für die nöthige Arbeitshilfe.

Die Gebührensätze der Kolonne B. werden dann eintretenden Falles für solche Berichtigungsarbeiten erhoben, welche sonst im Lokale der Eichungsstelle ausführbar gewesen wären.

Ueber den Ansaß der Diäten und der Auslagen entscheidet in Streitfällen die Aufsichtsbehörde der Eichungsstelle.
